



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Bildung
und Jugend
GZ: (GB2) 55

Datum: 27. JUNI 2017

Beschlusskontrolle zu V0774/15 (Sitzungsnummer: SR/023/2016)
Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Stadtrat beschließt,

1. die Ablehnung der vorgeschlagene Satzungsänderung in der Anlage, sowie
2. dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, binnen einer Frist von drei Monaten, eine Verfahrensweise zu prüfen und diese als Satzungsänderung und/oder Beschlussvorschlag dem Stadtrat vorzulegen, welche folgenden Maßgaben genügt:
 - a. Es entsteht keine Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten des Kindes für Schließzeiten, welche durch die in §3 (3) der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen genannten Gründe verursacht sind.
 - b. Eine Erstattung nachgewiesener Mehraufwendungen zur Kinderbetreuung im Falle von Schließzeiten, welche durch die in §3 (3) der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen genannten Gründe verursacht sind, wird, zumindest in pauschalisierter oder auf Maximalbeträge je Tag und Kind beschränkter Form ermöglicht.
 - c. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird gewahrt.“

Der Beschluss des Stadtrates zur angefragten Vorlage wurde umgesetzt. Mit Beschlussvorlage Nr. V1565/17 „Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014“ liegt den Gremien des Stadtrates seit 3. April 2017 ein rechtskonformer Entwurf einer Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014 vor. Der entgeltliche Beschluss zu V1565/17 ist aufgrund mehrmaliger Vertagungen in den Gremien bisher nicht gefasst worden.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Vorjohann
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister